

Kessler muss ins Gefängnis

sda. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im so genannten «Schächtprozess» bestätigt.

Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Antirassismuskonvention vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazihenker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei Halt.

Zur Verteidigung hatte Kessler im Wesentlichen vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächten. Da im Übrigen Schächten auch nach Ansicht des schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt.

Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe Kessler das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.

Verweis für unsittliche Äusserung

Im Weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle

der Abweisung seiner Beschwerde der «Freisler-Justiz» bezichtigt.

Mit diesem Bezug auf den berüchtigten Nazirichter Roland Freisler habe Kessler den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt. In seiner Pressemitteilung vom Mittwoch kündigte Kessler den Weiterzug des Falles vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an.

Das Zürcher Obergericht hatte Kessler im März 1998 zweitinstanzlich zu 45 Tagen Gefängnis unbedingt verurteilt. Gegen dieses Urteil erhob Kessler Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht. Zudem erhob er staatsrechtliche Beschwerde gegen die Abweisung seiner kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde vom Dezember 1999. Auf diese ist das Bundesgericht weitgehend nicht eingetreten und hat sie ebenfalls abgewiesen.

Lieferschein Nr. : 914275; Medien Nr. : 1354; Medienausgabe Nr. : 448950; Objekt Nr. : 4369355; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7093379



Kessler muss hinter Gitter *Urteil im «Schächter-Prozess» bestätigt*

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassen-diskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis.

Das Bundesgericht hat Erwin Kesslers Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorwiegend in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt.

Zur Verteidigung hatte Kessler vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächten. Da im übrigen Schächten

auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt. Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe Kessler das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.

Unsittliche Äusserung

Im weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle der Abweisung seiner Beschwerde der «Freisler-Justiz» bezichtigt. Mit diesem Bezug auf den berühmten Nazirichter Roland Freisler habe Kessler den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt. In seiner Pressemitteilung vom Mittwoch kündigte Kessler den Weiterzug des Falles vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. *sda*

Lieferschein Nr. : 914275; Medien Nr. : 1235; Medienausgabe Nr. : 448927; Objekt Nr. : 4369607; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7093591



Lieferschein Nr. : 914275; Medien Nr. : 3361; Medienausgabe Nr. : 449328; Objekt Nr. : 4369635; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 23; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7093618

VgT-Kessler muss ins Gefängnis

(sda) Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) mit Sitz im Thurgau, muss wegen Rassendiskriminierung für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat ein entsprechendes Urteil der Zürcher Justiz im so genannten «Schächtprozess» bestätigt. Kessler habe mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde ver-

stossenden Weise herabgesetzt. Der Tierschützer hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei Halt. Zur Verteidigung hatte Kessler vorgebracht, dass er

Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit darüber hinaus; er habe das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.



Aus dem Bundesgericht

Tierschützer Kessler muss 45 Tage ins Gefängnis

Mit Nichtigkeitsbeschwerde an den
 Europäischen Gerichtshof gelangt

Der militante Tierschützer Erwin Kessler muss wegen Rassendiskriminierung für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hatte ein entsprechendes Urteil des Zürcher Obergerichts bestätigt, wie Kesslers Verein gegen Tierfabriken (VgT) am Mittwoch mitteilte. Der VgT-Präsident und heftige Kritiker des betäubungslosen Schächtens war am 10. März 1998 vom Obergericht des Kantons Zürich wegen Rassendiskriminierung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt worden. Gemäss Urteil hatte er die Juden als Volksgruppe wegen des Schächtens mit Mördern des deutschen Nazi-Regimes gleichgestellt und damit die Rassismusstrafnorm verletzt. Kessler blitzte nun nach eigenen Angaben beim Bundesgericht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde ab. Er will den Fall nun an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen.

Lieferschein Nr. : 914275; Medien Nr. : 1333; Medienausgabe Nr. : 449235; Objekt Nr. : 4369965; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7093949



Kessler muss hinter Gitter *Urteil im «Schächter-Prozess» bestätigt*

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis.

Das Bundesgericht hat Erwin Kesslers Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt.

Zur Verteidigung hatte Kessler vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im übrigen Schächten

auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt. Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten poemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe Kessler das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.

Unsittliche Äusserung

Im weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle der Abweisung seiner Beschwerde der «Freisler-Justiz» bezichtigt. Mit diesem Bezug auf den berühmten Nazirichter Roland Freisler habe Kessler (en durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt. In seiner Pressemitteilung vom Mittwoch kündigte Kessler (en Weiterzug des Falles vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. *sda*

Lieferschein Nr. : 914275; Medien Nr. : 1234; Medienausgabe Nr. : 449043; Objekt Nr. : 4370163; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7094127



Kessler muss hinter Gitter *Urteil im «Schächter-Prozess» bestätigt*

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis.

Das Bundesgericht hat Erwin Kesslers Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt.

Zur Verteidigung hatte Kessler vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im übrigen Schächten

auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt. Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe Kessler das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.

Unsittliche Äusserung

Im weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle der Abweisung seiner Beschwerde der «Fresler-Justiz» bezichtigt. Mit diesem Bezug auf den berühmten Naziichter Roland Freisler habe Kessler den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt. In seiner Pressemitteilung vom Mittwoch kündigte Kessler den Weiterzug des Falles vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. *sda*



Kessler muss hinter Gitter *Urteil im «Schächter-Prozess» bestätigt*

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis.

Das Bundesgericht hat Erwin Kesslers Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt.

Zur Verteidigung hatte Kessler vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im übrigen Schächten

auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt. Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe Kessler das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.

Unsittliche Äusserung

Im weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle der Abweisung seiner Beschwerde der «Freisler-Justiz» bezichtigt. Mit diesem Bezug auf den berüchtigten Nazirichter Roland Freisler habe Kessler den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt. In seiner Pressemitteilung vom Mittwoch kündigte Kessler den Weiterzug des Falles vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. *sd*

Lieferschein Nr. : 914275; Medien Nr. : 1084; Medienausgabe Nr. : 448985; Objekt Nr. : 4370473; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7094477



Lieferschein Nr. : 914275; Medien Nr. : 1208; Medienausgabe Nr. : 449327; Objekt Nr. : 4370551; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 23; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7094575

VgT-Kessler muss ins Gefängnis

(sda) Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) mit Sitz im Thurgau, muss wegen Rassendiskriminierung für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat ein entsprechendes Urteil der Zürcher Justiz im so genannten «Schächtprozess» bestätigt. Kessler habe mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismuskonvention vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde ver-

stossenden Weise herabgesetzt. Der Tierschützer hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei Halt. Zur Verteidigung hatte Kessler vorgebracht, dass er

Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit darüber hinaus; er habe das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.

